



CH-3003 Bern
BK, bs

Einschreiben
Bundesverwaltungsgericht
Abteilung I
Postfach
9023 St. Gallen

Bundesverwaltungsgericht				
Nr.				
E 05. Juni 2025				
Abt. I	Abt. II	Abt. III	Abt. IV	Abt. V
Abt. VI		PR	GS	JURICOM
		HR + O	FI/CO	WD
		BESI	ZK	

Unser Zeichen: bs
Bern, 3. Juni 2025

A-2031/2025, Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Mai 2025: Vernehmlassung der Bundeskanzlei zu den in der Stellungnahme des Beschwerdegegners aufgeführten Punkten

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der titelerwähnten Sache der Bundeskanzlei eine Frist bis 4. Juni 2025 gesetzt, um sich zu den in der Stellungnahme des Beschwerdegegners aufgeführten Punkten unter Beilage der gesamten Akten (beschränkt auf den Gesuchs- und Verfahrensgegenstand) zu äussern.

1. Gegenstand des Gesuchs: Beschränkung des Gesuchs auf «einen inhaltlich übereinstimmenden Rahmenvertrag»

Ziel der Beschaffung WTO 2007 war es, der Bundesverwaltung Zugang zu standardisierten Hyper-scale-Cloudleistungen (Standardleistungen) zu ermöglichen. Für diese sollten im Wesentlichen die Vertragswerke der entsprechenden Anbieterinnen gelten, mit gewissen aus Bundessicht nötigen Optimierungen. Die Beschaffung hatte indessen von vornherein nicht zum Ziel, vertraglich ein derart hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, dass es der Bundesverwaltung ermöglicht hätte, die Dienste ohne Weiteres für jede erdenkliche Nutzung verwenden zu können (vgl. dazu Anhang C zum Bericht «Rechtlicher Rahmen für die Nutzung von Public-Cloud Diensten in der Bundesverwaltung», Ingress¹; Medienmitteilung der Bundeskanzlei vom 1. März 2022 «'Public Clouds Bund': Verträge mit den Anbietern werden ausgearbeitet»²).

¹ https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/dti/themen/cloud/rechtsrahmen_anhang_c.pdf.download.pdf/Anhang%20C%20Risiken%20und%20Massnahmen%20zum%20Bericht%20Rechtlicher%20Rahmen%20f%C3%BCr%20die%20Nutzung%20von%20Public-Cloud-Diensten%20in%20der%20Bundesverwaltung.pdf; <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/digitale-transformation-ikt-lenkung/bundesarchitektur/cloud.html>

² news.admin.ch/de/nsb?id=87412

Grundlage der Vertragsverhandlungen bildeten daher die Standardvertragswerke der Anbieterinnen. Vertragselemente allgemeiner Natur aus den Rahmenverträgen zur Erbringung von Informatikleistungen des Bundesamtes für Bauten und Logistik (BBL) als zentrale Beschaffungsstelle für IKT-Leistungen, die für den Einsatz der beschafften Public-Cloud-Lösungen durch Bundesstellen zwingend erforderlich sind, wurden in die Vertragswerke integriert. Eine Vereinheitlichung der Verträge erfolgte in dessen primär bezüglich ihrer Struktur.

Die konkreten Leistungen werden ausschliesslich im Rahmen von für die jeweilige Anwendung abzuschliessenden Einzelverträgen mit den dafür am besten geeigneten Anbieterinnen bezogen, dies nach einem gesonderten Abrufverfahren (vgl. dazu die Ausführungen auf der Website der Bundeskanzlei zum Thema «Public Clouds Bund»³). Diese Einzelverträge bewegen sich innerhalb des jeweiligen Rahmenvertrags.

Aufgrund der geschilderten Ausgangslage hat die Bundeskanzlei die Vertragsvorlage nicht nur auf den konkreten Beschaffungsgegenstand zugeschnitten, sondern auch mit jeder Zuschlagsempfängerin gesondert verhandelt. Entgegen der Annahme des Beschwerdegegners existiert deshalb kein grundsätzlich wortgleich mit allen Zuschlagsempfängerinnen vereinbarter «inhaltlich übereinstimmender» Rahmenvertrag (vgl. Aktenverzeichnis, Beilage, Ziff. 4). Die Bundeskanzlei bezog sich in ihrer Medienmitteilung vom 27. September 2022, auf die sich der Beschwerdegegner in seinem Gesuch stützt, mit der Formulierung «inhaltlich übereinstimmender Rahmenvertrag» im Wesentlichen auf das strukturelle Grundgerüst, das den individuell ausgehandelten und ausgestalteten Rahmenverträgen zugrunde liegt. Die Formulierung war allenfalls etwas stark zugespitzt und daher missverständlich.

Folglich lassen sich aus einer Unterscheidung zwischen «Rahmenvertrag» und zusätzlich individuell vereinbarten Vertragsbestandteilen keine belastbaren Rückschlüsse auf etwaige Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip gemäss Artikel 7 Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ; SR 152.3) ableiten. Dementsprechend hat die Bundeskanzlei die jeweiligen Vertragswerke sämtlicher Zuschlagsempfängerinnen im Einzelnen geprüft und am 3. März 2025 einen eingeschränkten Zugang des Beschwerdegegners zum «Rahmenvertrag für die Erbringung von Leistungen im Informatikbereich basierend auf der Vergabe der öffentlichen Ausschreibung (20007) 608 Public Clouds Bund» verfügt.

1.1. «Inhaltlich übereinstimmende» Ziffern der «Rahmenverträge»

Die abgeschlossenen Verträge folgen jeweils einer analogen Grobstruktur. Ziffer 0 ist betitelt mit «Rahmenvertrag». Der Inhalt umfasst, wie oben dargelegt, grundlegende Vertragspunkte allgemeiner Natur. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf diese Ziffer.

Zur besseren Übersicht hat die Bundeskanzlei eine synoptische Gegenüberstellung der jeweiligen Vertragsinhalte der Rahmenverträge (exkl. integrierende Vertragsbestandteile) mit sämtlichen Zuschlagsempfängerinnen erstellt. Mit unterschiedlichen Farben hervorgehoben sind Klauseln, die mit mehreren Zuschlagsempfängerinnen identisch bzw. in der Essenz gleichlautend, abweichend oder mit einem komplett anderen Inhalt vereinbart wurden.

Mit allen Zuschlagsempfängerinnen gleichlautend vereinbart wurden die Ziffern 1.2, 3.1, 3.2, 5.2, 6., 7.1, 7.2, 7.3, 7.6., 21.1 und 21.2.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Ziffer 1 vorstehend verwiesen.

Beilage [Ziff. 4]: WTO 20007 Rahmenverträge Vergleich

1.2. Individualisierte Vertragskomponenten der «Rahmenverträge»

Folgende Vertragskomponenten wurden mit der Beschwerdeführerin individuell vereinbart: 2.1, 2.2, 2.3, 7., 7.8, 7.9, 8., 9.1, 10., 13., 15., 16., 17., 19.2, 19.3, 20.1, 20.3-20.9, 22.3, 23.2 und 23.3.

Im Übrigen wird auf die synoptische Gegenüberstellung sowie die Ausführungen in Ziffer 1 vorstehend verwiesen.

Beilage [Ziff. 4]: WTO20007 Rahmenverträge Vergleich

³ <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/digitale-transformation-ikt-lenkung/bundesarchitektur/cloud/public-clouds-bund.html>

2. Vorbringen, keine Einsicht in einen «individualisierten Rahmenvertrag mit zusätzlichen Vertragskomponenten» verlangt zu haben

Seitens Bundeskanzlei wird nicht bestritten, dass der Beschwerdegegner einzig um Zugang zum «Rahmenvertrag, inhaltlich übereinstimmend» ersucht hat. Entgegen der Annahme des Beschwerdegegners existiert jedoch kein grundsätzlich wortgleich mit den Zuschlagsempfängerinnen vereinbarter Rahmenvertrag, der nicht auf die jeweilige Zuschlagsempfängerin individualisiert wurde (vgl. Ausführungen in Ziffer 1 vorstehend).

3. Vorbringen des Beschwerdegegners, dass ihm die Verfügung vom 3. März 2025 betreffend sein Gesuch nicht vorliegen würde

Die Bundeskanzlei stützte sich auf die Empfehlung des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 29. Januar 2025 und erliess gegenüber ihren Vertragspartnern gestützt auf Art. 15 BGÖ entsprechende Verfügungen. Sie hat sich entschlossen, gemäss der Empfehlung vorzugehen. Entsprechend verfügt sie gestützt auf Art. 15 Abs. 2 Bst. b BGÖ gegen die Anbieterinnen, die mit der Empfehlung nicht einverstanden waren, sowie – aus Gleichbehandlungsüberlegungen – an die Adresse der Anbieterinnen, die nicht am Schlichtungsverfahren teilgenommen hatten. Die Bundeskanzlei hatte keinen Anlass, an die Adresse des Beschwerdegegners als Gesuchsteller zu verfügen und ging davon aus, dass dieser nicht Verfahrenspartei sei.

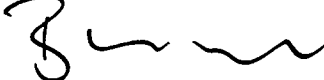
Da Ihr Gericht nun den Beschwerdegegner in das Verfahren einbezogen hat, gehen wir davon aus, dass er im Rahmen der Akteneinsicht Zugang zur von der Beschwerdeführerin angefochtenen Verfügung erhalten kann, in demjenigen Ausmass, der vom Gericht insb. im Lichte der Art. 26 und 27 VwVG als richtig eingeschätzt wird.

4. Aktenverzeichnis

Mit dem beiliegenden Aktenverzeichnis stellen wir Ihnen auf Datenträger (vier Kopien) folgende Unterlagen zu:

- Die vollständigen im Rahmen der Beschaffung WTO 20007 abgeschlossenen Verträge mit sämtlichen Anbietern (diese Dokumente enthalten Geschäftsgeheimnisse der Beschwerdeführerin und Dritter und sind der Akteneinsicht nach Art. 26 und 27 VwVG ganz oder teilweise zu entziehen).
- Übersicht der BK über die «inhaltlich übereinstimmenden» bzw. individualisierten Vertragskomponenten mit den Anbieterinnen (dieses Dokument enthält Geschäftsgeheimnisse der Beschwerdeführerin und Dritter und ist der Akteneinsicht nach Art. 26 und 27 VwVG ganz oder teilweise zu entziehen).
- Korrespondenz mit dem Beschwerdegegner.
- Korrespondenz mit der Beschwerdeführerin im Rahmen der Stellungnahme der Bundeskanzlei nach Art. 13 BGÖ

Freundliche Grüsse



Stephan Brunner

Dr.rer.publ.
Leiter Sektion Recht
Stv. Leiter Bereich
Bundesrat

Beilagen:

- Aktenverzeichnis
- Akten (codegesicherte Datenträger 1-4; Code wird separat per Mail übermittelt)



Aktenverzeichnis

der beigelegten Akten zur Vernehmlassung vom 3. Juni 2025 der Bundeskanzlei

in der Beschwerdesache A-2031/2025

1. Verträge (20007) 608 Public Clouds Bund mit den Anbietern *[enthalten Geschäftsgeheimnisse]*

- 1.1 16.08.2022, Rahmenvertrag (20007) 608 Public Clouds Bund mit Amazon Web Services EMEA SARL
- 1.2 18.08.2022, Rahmenvertrag (20007) 608 Public Clouds Bund mit Oracle Software (Schweiz) GmbH
- 1.3 22.08.2022, Rahmenvertrag (20007) 608 Public Clouds Bund mit IBM Schweiz AG
- 1.4 24.08.2022, Rahmenvertrag (20007) 608 Public Clouds Bund mit Alibaba.com (Europe) Limited
- 1.5 22.09.2022, Rahmenvertrag (20007) 608 Public Clouds Bund mit Microsoft Schweiz GmbH

2. Korrespondenz der BK mit RA lic. iur. Martin Steiger

- 2.1 13.07.2023-18.12.2023, E-Mails der BK an RA Steiger, Eingangsbestätigung Gesuch und Informationen betr. Anhörung
- 2.2 24.06.2024, E-Mail der BK an RA Steiger, Informationen betr. Abschluss der Anhörung
- 2.3 25.07.2024, E-Mail der BK an RA Steiger, Informationen betr. Einleitung der Schlichtung
- 2.4 31.07.2024-28.08.2024, Mailkorrespondenz der BK mit RA Steiger, Informationen betr. Schlichtungsbegehren und Aufschub Zugang
- 2.5 12.02.2025, Schreiben von RA Steiger an BK, Public Clouds Bund / BGÖ-Gesuch vom 10. Juli 2023
- 2.6 17.02.2025-24.02.2025, Mailkorrespondenz der BK mit RA Steiger, Information betr. Verfügung

3. Korrespondenz der Bundeskanzlei mit Amazon Web Services EMEA SARL (AWS) *[enthalten Geschäftsgeheimnisse]*

- 3.1 13.07.2023-14.08.2023, Mailkorrespondenz der BK mit AWS, Information betr. Eingang der BGÖ-Gesuche und Anhörung
- 3.2 21.08.2023, Schreiben der BK an AWS, formelle Aufforderung zur Stellungnahme zur Herausgabe der Rahmenverträge
- 3.3 22.08.2023, E-Mail der BK an AWS, erneute Vorabzustellung der formellen Aufforderung zur Stellungnahme
- 3.4 23.08.2023-24.08.2023, Mailkorrespondenz der BK mit AWS, Fristbeginn Anhörung
- 3.5 31.08.2023, E-Mails von AWS an BK, Zustellung der Stellungnahme (inkl. Beilagen)
- 3.6 31.08.2023, Schreiben von AWS an BK, Stellungnahme im Rahmen der Anhörung
- 3.7 31.08.2023, Beilage 1 zur E-Mail vom 31.08.2023 von AWS an BK
- 3.8 31.08.2023, Beilage 2 zur E-Mail vom 31.08.2023 von AWS an BK



- 3.9 31.08.2023, Beilage 3 zur E-Mail vom 31.08.2023 von AWS an BK
- 3.10 13.09.2023, E-Mail der BK an AWS, Information über Erhalt sämtlicher Stellungnahmen
- 3.11 15.09.2023, E-Mail von AWS an BK, Bestätigung Postadresse
- 3.12 14.06.2024, Schreiben der BK an AWS, Entwurf der Stellungnahme betr. Herausgabe und Schwärzungsvorschlag
- 3.13 14.06.2024, Anhang 2 zum Schreiben vom 14.06.2024 der BK an AWS, Schwärzungsvorschlag
- 3.14 25.07.2024-31.07.2024, Mailkorrespondenz der BK mit AWS, Ablauf Frist Schlichtungsgesuch und Stellungnahme
- 3.15 29.07.2024, Anhang zur E-Mail vom 29.07.2024 von AWS an BK, Antwort zum Entwurf der Stellungnahme
- 4. **28.05.2025, Übersicht der BK über die «inhaltlich übereinstimmenden» bzw. individualisierten Vertragskomponenten mit den Anbietern [enthält Geschäftsgeheimnisse]**